

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Großheubach

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)



vom 30.10.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung
erlässt der Markt Großheubach folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt der Markt Großheubach als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-15),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 20)
3. die Friedhofskapelle mit Aussegnungshalle (§ 21).

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird vom Markt Großheubach als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Großheubach, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist von 06.00 – 22.00 Uhr geöffnet. Bei dringenden Bedürfnissen kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Markt Großheubach kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – (§ 25) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt
 1. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
 2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrräder dürfen nur geschoben bzw. als Hilfsmittel zum Transport von notwendigen Utensilien benutzt werden. Ausgenommen sind Kinderwagen und Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von dem Markt Großheubach zugelassenen Fahrzeuge, soweit nicht eine behördliche Genehmigung vorliegt;
 3. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege;
 4. das Rauchen, Lärmen und jegliches ungebührliche Verhalten;
 5. ohne Genehmigung des Marktes Großheubach Druckschriften aller Art zu verteilen, ausgenommen Sterbebildchen und vergleichbare Drucke im Rahmen einer Beisetzung, sonstigen Waren aller Art feilzubieten und anzupreisen und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 6. das Fotografieren der Grabstätten ohne vorherige Erlaubnis des Marktes Großheubach;
 7. Abfälle zu entsorgen, die nicht durch die übliche Grabpflege entstanden sind;

8. Verunreinigungen jeglicher Art;
 9. das Beschädigen und Beschreiben der Grabsteine und Grabkreuze;
 10. das unberechtigte Betreten fremder Grabstätten sowie das unberechtigte Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck von fremden Grabstätten;
 11. während einer Beisetzung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Gewerbetreibende haben die Ausübung Ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (4) Unzuverlässigen Gewerbetreibenden oder Gewerbetreibenden, die gegen § 6 Abs. 4 verstoßen, kann die Vornahme von gewerblichen Arbeiten untersagt werden.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Großheubach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einfachgrabstätten (§ 10),
 2. Mehrfachgrabstätten (§ 11),
 3. Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen) (§ 12),
- (2) Wird weder eine Mehrfachgrabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist der Markt Großheubach dem Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) eine Einfachgrabstätte zu.

§ 10 Einfachgrabstätten

- (1) Einfachgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Einfachgrabstätten sind für jeweils 1 Erdbestattung (Sarg) ausgelegt und können zusätzlich bis zu 2 Urnen aufnehmen.
- (2) Es bestehen Einfachgrabstätten unterschiedlicher Größen für
 1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
 2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (Erwachsenengrabstätten)

§ 11 Mehrfachgrabstätten

Mehrfachgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Mehrfachgrabstätten können je nach Größe bis zu 3 Erdbestattungen (Särge) und zusätzlich bis zu 6 Urnen aufnehmen.

§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Aschenreste feuerbestatteter Personen können in verschiedenen Urnengräbern beigesetzt werden, darunter Urnenerdgräber (bis zu 4 Urnen), Urnenkammergräber (bis zu 2 bzw. 4 Urnen in Wänden, Stelen etc.), Urnenbaumgräber (bis zu 4 Urnen), Urnenfeldgräber (jeweils 1 Urne).
- (2) Aschenreste feuerbestatteter Personen können auch in den Grabstätten §§ 10 und 11 beigesetzt werden.
- (3) Bei Urnenbestattungen sind nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen erlaubt.
- (4) Urnenkammergrabstätten, Urnenfeldgräber und Urnenbaumgräber werden erst im Todesfall bereitgestellt. Grabvorkäufe sind nicht möglich.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften des § 27 Bestattungsverordnung entsprechen.
- (6) Wird von dem Markt Großheubach entsprechend § 13 Abs. 9 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Nutzungsrecht und Nutzungsdauer

- (1) An den Grabstätten (§§ 10 - 11) kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24), längstens für die Dauer von 20 Jahren begründet werden. Bei Nichtvorliegen einer Ruhefrist können Verlängerungen für 5, 10 oder 20 Jahre begründet werden. Die Grabart und -lage wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) An den Grabstätten (§12) kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24), längstens für die Dauer von 10 Jahren begründet werden, sofern der Erwerb nicht anders in § 12 geregelt ist. Bei Nichtvorliegen einer Ruhefrist können Verlängerungen für 5 oder 10 Jahre begründet werden. Die Grabart und -lage wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und je nach Grabart und -größe Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Auf Antrag kann der Markt Großheubach auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von dem Markt Großheubach entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf andere Personen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt Großheubach von aktuellem und neuem Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt Großheubach unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Grabgebühren erfolgt nicht.
- (8) Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten darf frühestens 5 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhefrist an den Markt Großheubach übergeben werden. Die Übergabe kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Die Grabstätte ist ordnungsgemäß (u.a. Entfernung von Fundamenten der Grabdenkmäler und der Grabeinfassungen, Bepflanzungen entfernen) vom Nutzungsberechtigten zu räumen. Der Markt Großheubach übernimmt die Pflicht der Grabpflege bis zum Ende der letzten Ruhefrist der Grabstelle. Die Gebühren zur Pflege werden gem. § 7 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Eine frühzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts ist dem Markt Großheubach schriftlich zu erklären. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Kosten für den Graberwerb.
- (9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Wird von dem Markt Großheubach entsprechend über eine Urnenkammergrabstätte verfügt, so ist der Markt Großheubach berechtigt, an einer von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabflächen haben i.d.R. folgende Ausmaße:
 1. Einfachgrabstätten (§ 10):
 - a. Erwachsenengrabstätten: Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m
 - b. Kindergrabstätten: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m
 2. Mehrfachgrabstätten (§ 11): Länge: 2,00 m Breite: 1,60 m bis 2,40 m
 3. Urnenerdgrabstätten (§ 12): Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf in den Friedhofsabteilungen A1, A2, A3, N4 und N5 0,20 m und in den Friedhofsabteilungen N6 und N7 0,25 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts sind gestaltbare Grabstätten würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei gestaltbaren Grabstätten bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt dem Markt Großheubach auf dessen Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist der Markt Großheubach befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten vom Markt Großheubach in Rechnung gestellt.
- (5) Weitere Vorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten beinhalten die Überlassungsbedingungen, die jeweils Bestandteil der Graburkunden, je nach Grabart, sind.
- (6) In den Abteilungen N6, N7 und N8 ist eine vollständige Versiegelung des Grabes durch bauliche Anlagen (z.B. eine Abdeckplatte) nicht gestattet. Es dürfen maximal 60% der Grabfläche, durch lose Steine o.ä., bedeckt werden.
In den Abteilungen A1, A2, A3, N4 und N5 ist eine vollständige Versiegelung des Grabes durch bauliche Anlagen (z.B. eine Abdeckplatte) mit Gründung eines geeigneten Fundaments gestattet.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 16 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis des Marktes Großheubach. Für die Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die SchriftverteilungSoweit es erforderlich ist, können von dem Markt Großheubach im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt Großheubach die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Markt Großheubach kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler und Nischenplatten

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Die Ausgestaltung der Beschriftung der Nischenplatten von Urnenwandkammergräbern muss den Vorgaben des Marktes Großheubach entsprechen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes Großheubach.
- (4) Weitere Vorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten beinhalten die Überlassungsbedingungen, die jeweils Bestandteil der Graburkunden, je nach Grabart, sind.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinne von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die Grabanlage in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt der Markt Großheubach Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis des Marktes Großheubach entfernt werden. Verwiesen wird hierzu auf § 13 Abs. 8 dieser Satzung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung des Marktes Großheubach durch den letzten Nutzungsberechtigten zu entfernen. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, werden die Grabmäler vom Markt Großheubach entfernt. Die anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

VIERTER TEIL

Gemeindliche Einrichtungen auf dem Friedhof

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Bestattung im Friedhof.
- (2) Leichen von Verstorbenen und Aschekapseln, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen nach Vereinbarung mit dem Bestattungsinstitut sehen.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes Großheubach und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§21 Friedhofskapelle mit Aussegnungshalle

- (1) Die Friedhofskapelle mit Aussegnungshalle kann zum Zweck der Aussegnungs- und Trauerfeier genutzt werden. Die Särge und Urnen können am Bestattungstag bis zur Beisetzung hier aufgebahrt werden.
- (2) Die Trauerfeier kann ebenfalls am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofs abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle mit Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder Bedenken des Zustandes der Leiche bestehen.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens;
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen;
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Aussegnungshalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger;
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen;
 - Ausschmücken des Aufbewahrungsraums und der Friedhofskapelle inkl. Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck);
- obliegt dem vom Markt Großheubach beauftragten Bestattungsunternehmen.
- (2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Markt Großheubach anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Großheubach bzw. das für den Markt Großheubach tätige Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und die von Aschenreste 10 Jahre.

§ 25 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Großheubach. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dadurch eventuell an Nachbargräbern entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Exhumierung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und insoweit Umbettungen vornehmen. Die Aschenreste oder Leichen sind in einem solchen Fall in einem anderen Grab gleicher Art wieder zu bestatten. Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Angehörige oder Personen, die nicht mit der Umbettung beschäftigt sind, dürfen bei einer Ausgrabung oder Umbettung nicht zugegen sein.
- (6) Leichen und Aschenreste dürfen zu anderen Zwecken als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Der Markt Großheubach bestimmt den Zeitpunkt der Exhumierung. Er lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Exhumierung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung

- (1) Der Markt Großheubach haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Markt Großheubach haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich der Markt Großheubach zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes Großheubach den Friedhof betritt (§ 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25),
5. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis des Marktes Großheubach errichtet oder wesentlich verändert (§ 16) oder diese entgegen § 19 entfernt,
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 15),
7. die Bestimmungen zur Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses (§ 20) und die Anweisungen des Friedhofs- und Bestattungspersonal missachtet (§ 22).

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt Großheubach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Großheubach über die Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung) vom 5. Dezember 2001 außer Kraft.

Großheubach, den 30. Oktober 2024

Markt Großheubach

Winter

Erster Bürgermeister